

## **Betrauung**

der Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling (AZUR GmbH)

- nachfolgend AZUR GmbH genannt -

durch den

Landkreis Darmstadt-Dieburg

- nachfolgend der Landkreis genannt -

## **Präambel**

Der Landkreis, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Elektro- und Elektronikgeräte gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), sowie für Batterien und Altbatterien im Rahmen des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG), beauftragt die AZUR GmbH mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem ElektroG und dem BattDG, unter Bezugnahme auf § 43 ElektroG, § 40 BattDG in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Die Entscheidung über die Optierung nach § 14 ElektroG obliegt dem Landkreis.

Entsprechend ihrem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand übernimmt die AZUR GmbH dabei die Aufgaben der Abholung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Sortierung und umweltgerechten Weiterverarbeitung und Entsorgung nach dem ElektroG.

Zugleich beschäftigt die AZUR GmbH besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwer vermittelbare Arbeitslose sowie Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung.

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen bei gleichzeitiger Realisierung der vorstehend genannten sozialpolitischen Zielsetzung der Beschäftigung schutzbedürftiger Personengruppen nicht kostendeckend möglich. Zugleich handelt es sich um Dienstleistungen, an denen nach der Beurteilung des Landkreises ein allgemeines wirtschaftliches Interesse besteht.

Vor diesem Hintergrund betraut der Landkreis hiermit die AZUR GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) und legt die Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die DAWI fest.

Rechtsgrundlage der Betrauung ist der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind („DAWI-Freistellungsbeschluss“, ABl. 2012 Nr. L 7/3).

## **§ 1 Betrauung der AZUR GmbH**

- (1) Die AZUR GmbH wird mit der Erbringung von folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut:
  - Ökologische Verwertung (einschließlich Weiterverkauf und Vorbereitung zur Wiederverwendung) und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 20 ElektroG; hierzu gehört die vorrangige Reparatur von Haushaltsgroßgeräten, Kaffeeautomaten und PCs bei durchgängiger Beachtung der ökologischen Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG.
  - Einrichtung und Betreiben einer Sammelstelle gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG bzw. Übergabestellen für die Abholkoordination durch die EAR nach § 14 ElektroG für die nichtoptierten Gerätegruppen
  - Verwertung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 14 Abs. 5 optierten Gerätegruppe entsprechend den Anforderungen der §§ 20 und 21 ElektroG als zertifizierte Erstbehandlungsanlage. Hierzu ist nach § 20 ElektroG vor der Erstbehandlung zu prüfen, ob die Altgeräte oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur

Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Altgeräte sind in einer eigenen Reparaturwerkstatt aufzuarbeiten und zum Verkauf anzubieten. Soweit eine Reparatur zur Wiederherstellung nicht möglich oder vertretbar erscheint, sind die Altgeräte in den Werkhallen der AZUR GmbH entsprechend den Anforderungen des § 20 Abs. 2 ElektroG zu fraktionieren. Grundsätzlich ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Marktgegebenheiten dabei eine tiefst mögliche und sortenreine Fraktionierung anzustreben. Sekundärstoffe, die mit den Elektrogeräten verbunden sind, wie Verpackungsmaterial, aber auch Kunststoffgehäuse, sind gesondert zu fraktionieren und einem Recyclingverfahren zuzuführen.

- Einrichtung und Betreiben einer Sammelstelle für einen nachhaltigen Umgang mit Batterien einschließlich deren Verwertung bzw. Übergabe an entsprechende Rückführsysteme
  - Beschäftigung von besonders beeinträchtigten Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Arbeitslosen einschließlich Menschen, die aufgrund einer Behinderung auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden. Die AZUR GmbH stellt insoweit individuell geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten sicher sowie eine sozialpädagogische Betreuung und Begleitung, die durch entsprechendes Fachpersonal wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und qualifizierte Anleitende zu leisten ist.
- (2) Der Landkreis bedient sich zur Umsetzung seiner Verpflichtung aus dieser Betreuung der AZUR GmbH und weist zugleich als Alleingesellschafter die Geschäftsführung der AZUR GmbH an, die Verpflichtungen aus diesem Betrauungsakt umzusetzen.

## **§ 2 Dauer der Betrauung**

Die Betrauung beginnt zum 01.01.2026. Der Zeitraum der Betrauung beträgt 10 Jahre.

### **§ 3 Weitere Tätigkeiten**

Die AZUR GmbH führt neben den betrauten Tätigkeiten weitere zusätzliche Aufgaben durch, dies sind insbesondere: Vermietung einer Teilfläche des Gebäudes in der Rheinstraße 48, 64367 Mühlthal an den Landkreis zur Lagerung von Akten und Dokumenten sowie die Bereitstellung von Scandienstleistungen.

### **§ 4 Keine ausschließlichen oder besonderen Rechte**

Der AZUR GmbH werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.

### **§ 5 Ausgleichsmechanismus**

- (1) Der Landkreis kann der AZUR GmbH nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der Nettokosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewähren.

- (2) Parameter für die Ausgleichsleistung:

Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen allen Kosten und Einnahmen, die in der Trennungsrechnung (§ 6 ) dieser Betrauung zuzuordnen sind. Maßgeblich sind jeweils die tatsächlichen Jahresergebnisse. Hinzuzurechnen ist ein angemessener Gewinn, der auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 7 Satz 3 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission in Höhe von 3,57% auf das Eigenkapital festgelegt wird.

### **§ 6 Trennungsrechnung, Überkompensation**

- (1) Die AZUR GmbH hält jeweils eine Trennungsrechnung in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vor.
- (2) In der Trennungsrechnung der AZUR GmbH sind die nicht von der Betrauung erfasste Vermietung eines Gebäudeteils an den Landkreis und die Scandienstleistungen von den Tätigkeiten abzugrenzen, die Gegenstand

dieser Betrauung sind. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistung gemäß § 5 sind Kosten und Einnahmen aus der Vermietung eines Gebäudeteils an den Landkreis und der Scandienstleistungen nicht einzubeziehen. Bei den Kosten aus der Vermietung sind insbesondere Abschreibungs- und Verwaltungskosten anteilig anzusetzen sowie anteilige Kosten für die Aufbringung der Darlehenszinsen und fiktive anteilige Kosten für ersparte Zinsen (Kommunalkreditkonditionen wegen unentgeltlicher Kommunalbürgschaft) anzusetzen.

- (3) Die AZUR GmbH übermittelt dem Landkreis zusammen mit dem festgestellten bzw. beschlossenen Jahresabschluss die Trennungsrechnungen (Ist) und eine Berechnung der Nettokosten (§ 5 Abs. 2) sowie eine Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen. Darin sind sämtliche transparenten oder verdeckten Beihilfen als Ausgleichsleistungen zu erfassen; hierzu gehören insbesondere
  - Übernahme von Jahresfehlbeträgen;
  - Kapitalzuführungen;
  - Bürgschaften und Zinsvergünstigungen;
  - Fördermittel.
- (4) Ergibt sich eine Überkompensation, so ist eine Übertragung auf das folgende Wirtschaftsjahr nur in Höhe von 10% der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen möglich.
- (5) Andernfalls erfolgt eine Rückzahlung. Der Landkreis fordert insoweit zur Rückzahlung von überkompensierenden Zahlungen auf.

## **§ 7 Überkompensationskontrolle**

- (1) Die Überkompensationskontrolle erfolgt erstmals mit dem Abschluss 2026, sodann alle 3 Jahre beginnend in 2028 sowie am Ende des Betrauungszeitraumes.
- (2) Der Landkreis wird das eigene Revisionsamt beauftragen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

## **§ 8 Aufbewahrung**

Die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Betrauung stehen, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Ende der Betrauung aufzubewahren.

[Ort], den [Datum]

**Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**AZUR GmbH**

---

Klaus Peter Schellhaas

---

Holger Kahl

Landrat

Geschäftsführer

---

Lutz Köhler

Erster Kreisbeigeordneter